

Trainingsprogramm „Aufbau sozialer Kompetenzen – eigenverantwortliche Verhaltensänderung“

Schule und Elternhaus sind heute gehalten, den Schüler/innen auch Sozialkompetenz zu vermitteln. Sozialkompetenz ist die Fähigkeit mit anderen zusammen zu arbeiten, dabei das eigene Verhalten bezüglich bestimmter sozialer Standards zu überprüfen, z.B. Konflikte durch Argumente, also ohne Gewaltanwendung, zu lösen und die Fähigkeit, sich in die Situation anderer hineinzusetzen.

Viele Eltern, Schüler/innen und Lehrer beklagen die Tatsache, dass eine nicht zu unterschätzende Menge an Unterrichtszeit durch Unterrichtsstörungen verloren geht.

Unser Trainingsraumkonzept will

- lernbereiten Schüler/innen zu ihrem Recht auf ungestörtes Lernen,
- den Lehrer/innen zu ihrem Recht auf ungestörtes Unterrichten verhelfen und
- last but not least bei den Unterricht störenden Schüler/innen eine eigenverantwortliche nachhaltige Verhaltensänderung (EVA) herbeiführen.

Begründung

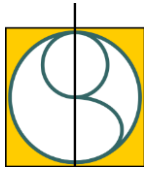
1. Das erste und wesentlichste Ziel des Programms besteht darin, die lernbereiten Schüler/innen zu schützen und ihnen einen entspannten, ungestörten und qualitativ guten Unterricht anzubieten.
2. Das zweite Ziel des Programms besteht darin, häufig störenden Schüler/innen Hilfen anzubieten, die darauf ausgerichtet sind, dass sie ihr Sozialverhalten nachhaltig verbessern und die notwendigen sozialen Schlüsselqualifikationen erwerben.

Das Leitbild unserer Schule legt die Grundlagen zu diesem Programm vor.

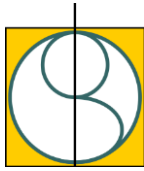
Organisation

1. Wenn eine Schülerin/ ein Schüler in der Klasse den Unterricht massiv stört, dann muss sie/er in den Trainingsraum gehen. Die Lehrerin/ der Lehrer händigt hierzu eine Dokumentation aus. Im Trainingsraum erledigt die Schülerin/ der Schüler die von der Lehrerin /dem Lehrer gestellte Aufgaben. Zudem entwirft sie/er einen Rückkehrplan, in dem sie/ er sowohl ihr/ sein Verhalten als auch eine mögliche Veränderung reflektiert. Dies geschieht i. d. R. in überwiegendem Maße nach dem offiziellen Unterrichtschluss der Klasse, aus der die Schülerin/ der Schüler stammt.

2. Der Aufenthalt im Trainingsraum kann sich auch über mehrere Unterrichtsstunden erstrecken.



3. Findet eine den Trainingsraumaufenthalt rechtfertigende Unterrichtsstörung gegen Ende der Stunde statt, kann die Lehrkraft auch entscheiden, dass der Trainingsraumaufenthalt in der nächsten Stunde eben dieser Lehrkraft stattfindet bzw. verlängert wird und diese Stunde einschließt.
4. Findet eine Unterrichtsstörung in der Zeit statt, in der der Trainingsraum nicht besetzt ist und liegt der betroffene Unterricht der Lehrkraft nur in diesen Stunden, erfolgt ein Trainingsraumaufenthalt nach Absprache.
5. Nach Unterrichtsschluss lt. Stundenplan bzw. übergeordnet Vertretungsplan erstellt die Schülerin/ der Schüler im Rahmen der 5. oder 6. Stunde bzw. nach der 6. Stunde in der Zeit von 13.15 bis 14.00 Uhr den Rückkehrplan unter Aufsicht im Trainingsraum, indem sie/er darlegt, wie sie/er es das nächste Mal schaffen will, ihre/ seine Ziele zu erreichen, ohne die anderen in der Klasse zu stören. Dieser Rückkehrplan liegt nun schriftlich vor und kann immer wieder mit dem aktuellen Verhalten und nachfolgenden Plänen verglichen werden.
6. Die Eltern der Schülerin/des Schülers werden von der Betreuungsperson von der Tatsache in Kenntnis gesetzt, dass die/der jeweilige Schüler/in nach dem offiziellen Schulschluss einen Rückkehrplan als zusätzliche Aufgabe unter Aufsicht anzufertigen habe und deswegen später zu Hause erscheine. Sollte es nicht möglich sein, den Rückkehrplan nach Schulschluss schreiben zu können, muss die Schülerin/der Schüler ihn zu Hause bearbeiten.
7. Der Rückkehrplan muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Liegt der Rückkehrplan nach spätestens drei Tagen nicht bei Frau Leymann unterschrieben vor, muss die Schülerin/der Schüler nachsitzen.
8. Die Schülerin/ der Schüler hat alle im Trainingsraum gestellten Aufgaben sowie die Aufgaben aus dem versäumten Unterricht zu Hause nachzuholen.
9. Auch nur ein einmaliges Fehlverhalten im Trainingsraum bzw. im Zusammenhang mit der Trainingsraummaßnahme, führt zur Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und auch des Schulleiters. Der Schulleiter entscheidet über weitere Konsequenzen. Möglich sind hier der vorübergehende Schulausschluss und/oder auch die Einberufung der Klassenkonferenz zur Festsetzung weiterer Ordnungsmaßnahmen.
10. Ein Trainingsraumaufenthalt hat Konsequenzen auf die Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten im Zeugnis.
11. Der/die Trainingsraumaufenthalt/e entscheidet/en in Rücksprache mit dem Schulleiter über die Festsetzung einer Klassenkonferenz.



12. Die Betreuungsperson im Trainingsraum entscheidet, ob die Schülerin/der Schüler aufgefordert wird, sich zwecks Beratung mit dem Beratungslehrer oder der Sozialpädagogin in Verbindung zu setzen.